

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Bachelor-Studiengang
Kunstgeschichte

Vom 15. Juni 2009

Geändert am 12.02.2015

Geändert am 06.08.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. Juni 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 198/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Hauptfachstudium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (BA)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Für das erfolgreich absolvierte Nebenfachstudium bestimmt der für das jeweils gewählte Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Hinausgehend über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte folgende fremdsprachliche Qualifikationen im Lauf des Studiums nachweisen:

1. Studierende des Hauptfachs Kunstgeschichte:

Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1. Nachweis von Kenntnissen in zwei weiteren Fremdsprachen auf dem Niveau A2; dabei kann es sich auch um entsprechende Kenntnisse in Latein oder Alt-Griechisch handeln. Ohne diese Nachweise ist eine Anmeldung zur Bachelorarbeit nicht möglich.

2. Studierende des Nebenfachs Kunstgeschichte:
Keine Nachweise.

(2) Die Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Nummer 1 gelten durch die erfolgreiche Abiturprüfung oder durch Jahreszeugnisse einer allgemeinbildenden Schule aus drei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen als nachgewiesen, wenn die Note im fremdsprachlichen Unterricht jeweils mindestens ausreichend (4,0) war. Der Nachweis kann auch durch Bescheinigungen über die mindestens mit ausreichend (4,0) benotete Teilnahme an Kursen und Klausuren der Universität Trier oder anderer Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im In- und Ausland erfolgen. Die fremdsprachlichen Kompetenzen sollen mindestens den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Niveaustufen entsprechen, wie sie im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeRS) des Europarats festgelegt sind.

(3) Grundkenntnisse im Umgang mit Techniken der elektronischen Datenverarbeitung sowie der Informations- und Kommunikationstechnik werden vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Der Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte ist dem Grundsatz nach als Hauptfach oder Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Nebenfach oder Bachelor-Hauptfach an der Universität Trier oder an der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, ausgenommen mit sich selbst.

(3) Der Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte dient dem Erreichen folgender Studienziele, die das Bildungsprofil seiner Absolventinnen und Absolventen prägen:

1. dem Erwerb grundlegender kunsthistorischer Sachkenntnisse und einer ersten Vertrautheit mit der Realienkunde der Disziplin (Denkmäler- und Quellenkenntnisse),
2. dem Wissen um die berufspraktischen Anforderungen in den zentralen Tätigkeitsfeldern der Disziplin Kunstgeschichte,
3. der Einübung in die grundlegenden Verfahrensweisen des Faches und der Befähigung zur selbstständigen Anwendung seiner gängigen Methoden bei der historischen Zuordnung und Deutung von Kunstwerken unterschiedlicher Entstehungszeit und Gattungszugehörigkeit,
4. der Entwicklung eines Wissenschaftsverständnisses, das die kritische Reflexion methodischer Entscheidungen bei der Deutung der Kunstwerke stets auch im Zusammenhang mit den Erfordernissen der verschiedenen Berufsfelder des Faches einschließt und deshalb die im berufsorientierenden Praktikum erworbenen Erfahrungen berücksichtigt,
5. der gezielten Herausbildung und Beförderung von Schlüsselkompetenzen, insbesondere in den Bereichen von Organisation und Planung, der allgemeinen Informationsbeschaffung wie der Informationsvermittlung sowie der dazu erforderlichen, vielfältigen kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
6. dem Wissen um die besonderen Anforderungen, die sich heute im Bereich der Kulturwissenschaften durch die stets gebotene interdisziplinäre Grenzüberschreitung stellen.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt mindestens 46 SWS im Haupt- und mindestens 34 SWS im Nebenfach.

Näheres ist aus den Modul- und Studienverlaufsplänen in den Anhängen 2 und 3 ersichtlich.

(2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus sind im Hauptfachstudium drei Lehrexkursionen sowie ein mehrwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Das Fach Kunstgeschichte verpflichtet sich, die Studierenden im Rahmen der von ihm angebotenen Fachstudienberatung bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums beratend zu unterstützen.

(3) Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier zu den Mindestleistungspunkten (§ 4, Abs. 2) finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung. Den Studierenden wird jedoch empfohlen, sich bei der Kontrolle des persönlichen Leistungsstandes an diesen Zielvorgaben zur Mindestleistung zu orientieren.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind mit dem Modulplan in Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelor-Abschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelor-Abschlussarbeit. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module sind im Anhang aufgeführt.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die Art der Prüfung zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte werden mündliche Prüfungen als Einzel- und ggf. auch als Gruppenprüfung (mit maximal vier gleichzeitig zu prüfenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte dauern mündliche Modulprüfungen pro Kandidatin oder Kandidat mindestens fünfzehn, höchstens aber zwanzig Minuten. Abweichend davon dauert die mündliche Prüfung im Modul "Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss" für Studierende im Haupt- wie Nebenfach dreißig Minuten.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen, die in Form von Klausuren durchgeführt werden, in der Regel zwei Stunden.

(2) Im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte steht für die Bearbeitung von schriftlichen Hausarbeiten, welche im Rahmen der Modulprüfungen anzufertigen sind, in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen (in Ausnahmefällen von bis zu vier Wochen) zur Verfügung.

(3) Im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte steht für die Ausarbeitung und Endredaktion eines Portfolios mit Einleitung zur Aufgabenstellung und methodischer Reflexion im Zuge einer Modulabschlussprüfung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen (in Ausnahmefällen von bis zu vier Wochen) zur Verfügung.

(4) Über die näheren Bestimmungen unterrichten die Angaben im Modulplan (s. Anhang) sowie das jeweils gültige Modulhandbuch.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung folgt den mit § 7 dieser Fachprüfungsordnung getroffenen Regelungen. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zur

Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 9 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte auf begründeten Antrag hin außer in der deutschen auch in einer anderen (in der Disziplin Kunstgeschichte gängigen) Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewünschten Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. nachweislich hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelor-Arbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit vorzulegen.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird durch ein Kolloquium und eine mündliche Abschlussprüfung von dreißig Minuten Dauer ergänzt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelor-Arbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 15. Juni 2009

Die Dekanin des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang: Leistungsanforderungen und Modulplan

Übersicht der **Leistungsanforderungen** des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im **Hauptfach**

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2:

Gemäß § 2 Nummer 1 sind allgemeine Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 und Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen auf dem Niveau A2 spätestens bei Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4, Abs. 1:

Im Verlauf des Hauptfachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:

46 SWS, zuzüglich von minimal 11 Exkursionstagen sowie den Ortsterminen des gleichnamigen Moduls

2. Modulplan

Das Hauptfachstudium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung der Module	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
BA3KUG2200: Einführung in die Kunstgeschichte I	1.	4	5	keine	zweistündige Klausur
BA3KUG2201: Einführung in die Kunstgeschichte II	2.	4	5	keine	zweistündige Klausur
BA3KUG2202: Ortstermine: Exkursionen zur Einführung	1.-2.	Exk., min. 6 T. + Stadtführung	5	keine	Hausarbeit (Exkursionsberichte) <i>nicht endnotenrelevant</i>
BA3KUG2203: Kunst des Mittelalters	1.-2. oder 3.-4.	6	15	keine	10- bis 13-seitige Hausarbeit
BA3KUG2204: Kunst der Frühen Neuzeit	1.-2. oder 3.-4.	6	15	keine	10- bis 13-seitige Hausarbeit
BA3KUG2205: Kunst der Moderne und der Gegenwart	1.-2. oder 3.-4.	6	15	keine	10- bis 13-seitige Hausarbeit
BA3KUG2206: Interdisziplinarität oder Sprachkompetenzen	1.-2.	8	10	keine	zwei mehrseitige schriftliche Ergebnisberichte oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei

					aufeinander aufbauenden studienbegleitenden Sprachkursen (etc.) <i>nicht endnotenrelevant</i>
BA3KUG2207: Kunstgeschichte im Beruf	3.-4.	2 + Exk., min. 5 T.	10	keine	Praktikums- und Exkursionsbericht (als mehrseitige Beiträge zum Exkursionshandbuch) <i>nicht endnotenrelevant</i>
BA3KUG2208: Gattungs- oder epochenübergreifendes Arbeiten	5.	4	10	keine	Portfolioprüfung
BA3KUG2209: Transfer: Sicherung – Dokumentation – Präsentation	5.	4	10	keine	Portfolioprüfung
BA3KUG2210: Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss (Hauptfach)	6.	2	8	keine	30-minütige mündliche Prüfung
BA3KUG2211: BA-Abschlussarbeit Kunstgeschichte	6.		12	keine	Abschlussarbeit (im Umfang von etwa 40 bis 45 Textseiten)

Die näheren Einzelheiten zu Inhalten und Ausbildungszielen der Module finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA-Hauptfachs Kunstgeschichte.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

keine

4. Verpflichtende Praktika:

Ein mehrwöchiges, in der Regel vier Wochen umfassendes Praktikum als Teilleistung des Moduls "Kunstgeschichte im Beruf"

Exkursionen

Übersicht der **Leistungsanforderungen** des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im **Nebenfach**

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2: Keine Nachweise.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4, Abs. 1:

Im Verlauf des Nebenfachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen: 34 SWS

2. Modulplan

Das Nebenfachstudium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung der Module	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
BA3KUG2400: Einführung in die Kunstgeschichte I	1.	4	5	keine	zweistündige Klausur
BA3KUG2401: Einführung in die Kunstgeschichte II	2.	4	5	keine	zweistündige Klausur
BA3KUG2402: Kunst des Mittelalters	1.-2.	6	10	keine	Hausarbeit (als 6- bis 8-seitige schriftliche Ausarbeitung eines Kurzreferats)
BA3KUG2403: Kunst der Frühen Neuzeit	3.-4.	6	10	keine	Hausarbeit (als 6- bis 8-seitige schriftliche Ausarbeitung eines Kurzreferats)
BA3KUG2404: Kunst der Moderne und der Gegenwart	3.-4.	6	10	keine	Hausarbeit (als 6- bis 8-seitige schriftliche Ausarbeitung eines Kurzreferats)
BA3KUG2405: Gattungs- oder epochenübergreifendes Arbeiten	5	4	10	keine	Portfolioprüfung
BA3KUG2406: Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss (NF)	6	4	10	keine	30-minütige mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu Inhalten und Ausbildungszielen der Module finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA-Nebenfachs Kunstgeschichte.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

keine

4. Verpflichtende Praktika:

Keine

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte im Haupt- oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte eingeschrieben worden sind, studieren nach der Bachelor-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Bachelor-PO-alt abzulegen sind.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelor-Prüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Sommersemester 2017 nach der Bachelor-PO-alt ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.